B-Plan 49 – 2. Änderung - Steinweg/Stielsgasse

Textliche Festsetzung:

Innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 sind in den festgesetzten Kerngebieten (MK) des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 49 gem. § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 BauNVO Vergnügungsstätten wie Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, wie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellung oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind, ausgeschlossen.

Gem. § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO wird festgesetzt, daß sonstige Wohnungen ab dem 1. Obergeschoß zulässig sind.

Hinweis:

Es gilt die Gestaltungssatzung Oberstolberg.